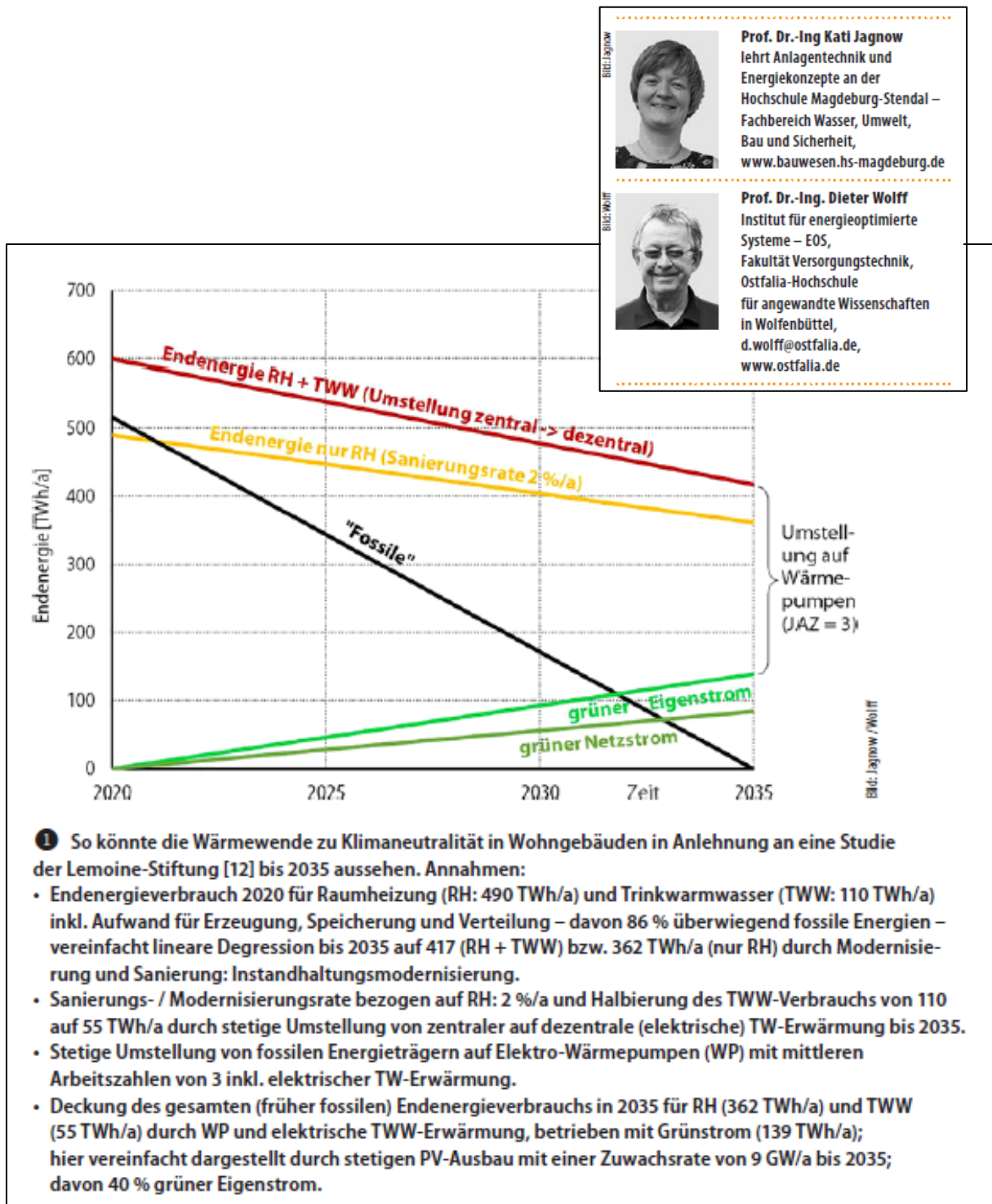


Beschleunigung der Energie- und Wärmewende auf Basis aktualisierter Vorschläge des „Gutachtens für den Deutschen Bundestag (2020)“ zum Gebäudemodernisierungsgesetz

2020 haben die Autoren in der „Corona-Zeit“ als Ergebnis eines Gutachtens für den Deutschen Bundestag den Nachweis führen können, dass im Gebäudebereich primär der Einbau von Luft-Wasser-Wärmepumpen, bevorzugt getrennt für Raumheizung und Trinkwarmwassererwärmung, zusammen mit Photovoltaik und Batteriespeichern in Wohn- und Nichtwohngebäuden eine wirtschaftliche „No-Regret-Maßnahme“ für die Beschleunigung der Energie- und Wärmewende darstellt. Bereits vor Veröffentlichung des Gutachtens haben die Autoren Kati Jagnow und Dieter Wolff diese Ideen publiziert.



Dieses Ergebnis gilt für Neubauten, aber v. a. auch für Bestandsgebäude, gegenüber anderen Alternativen wie Holz(Pellets-)kesseln oder einem Neuanschluss bisher gebäudeweise mit Heizöl- oder Erdgaswärmeerzeugern versorgter Gebäude an vorhandene oder sogar noch weiter ausgebauter, überwiegend fossil erzeugter Nah- oder Fernwärme.

Während dem ursprünglichen Gutachten die typischen Gas-, Heizöl-, Fernwärme- und Strompreise beim Stand 2019/20 zugrunde lagen, haben sich aktuell März 2026 die Preisverhältnisse zwischen fossilen Energieträgern sowie Fernwärme und heute bereits überwiegend aus erneuerbaren Energien erzeugtem Strom auf erhöhtem Niveau drastisch verändert. Im „Energiekrisenjahr 2022“ haben sich Energiepreise und Energiekosten nach eigenen Auswertungen für fossiles Öl und Erdgas verdoppelt (von 0,06 €/kWh auf 0,12 €/kWh) und für Strom um etwa die Hälfte (von 0,30 €/kWh auf 0,45 €/kWh) erhöht. Der im März 2026 durch den Irankrieg entstandene zusätzliche Preisanstieg für die fossilen Energieträger Öl und Gas erhöht die Notwendigkeit, so schnell wie möglich von fossilen Kesseln und fossil erzeugter Fernwärme auf Wärmepumpen umzusteigen. Aktuell 2026 hat sich zugunsten der Wärmepumpe das Strom-/Gaspreisverhältnis von 5:1 (vor 2020) auf 2...3:1 um etwa den Faktor 2 verbessert. Die Werte schwanken selbstverständlich je nach Tarifwahl.

Anfang 2026, nach knapp einjähriger Arbeit der neuen Regierung, wird über die Neufassung geltender Energiegesetze und/oder Novellierung weitreichender Gesetzgebungs- und Förderprogramme im gesamten Energiesektor diskutiert. Für den Gebäudesektor wird aktuell die Einführung eines neuen Gebäudemodernisierungsgesetzes (GMG) von der Bundesregierung bis Sommer 2026 geplant. Damit werden auch Entscheidungen zu der seit mehr als 20 Jahren immer noch andauernden Energie- und Wärmewende bzw. zur beschleunigten Einhaltung des Klimaziels: „Einhalten eines weltweit noch verfügbaren Emissionsbudgets“ zu treffen sein.

Leider wurden die Forderungen des o. g. Gutachtens für den Deutschen Bundestag erst im Sommer 2022 freigegeben – also mitten in der „Energiepreiskrise“ – und wenig bis gar nicht beachtet. Trotzdem halten wir die Ergebnisse des Gutachtens für hochaktuell. Dies wird nachfolgend begründet.

Eine wesentliche Forderung – an dieser Stelle für das noch nicht veröffentlichte Gebäudemodernisierungsgesetz – ist die Abkehr von den seit 20 Jahren üblichen Normen für die Bedarfsbilanzierung der Primärenergie als Hauptanforderung, zur Energieberatung (iSFP) und zur Nachweisführung (früher EnEV, z.Z. GEG, BEG, zukünftig GMG). An erster Stelle sei hier die DIN V/TS 18599 für die Energiebilanzierung genannt, da sie nach eigenen Auswertungen von konkreten Planrechnungen im Vergleich mit empirischen Ergebnissen aus vielen von den Autoren ausgewerteten Feldstudien zu falschen (zu hohen) Energieeinsparversprechen führt.

Auch die aktuelle Ausgabe der DIN EN/TS 12831-1 zur Heizlastberechnung sollte überarbeitet werden. Sie ist als Grundlage für die Wärmepumpenplanung in ihrer jetzigen Ausgabe nach Ansicht der Autoren ungeeignet, da sie zu um etwa den Faktor 2 überdimensionierten Wärmepumpenleistungen führt. Und dies hat schlechte Effizienzwerte zur Folge.

Anstelle einer theoretischen Bedarfsbilanz können aus Sicht der Autoren – wie in den früheren Wärmeschutz- bzw. Heizungsanlagen-Verordnungen – für Nachweise von Neubau und zu modernisierenden Bestandsgebäuden Einzelanforderungen an die baulichen und anlagentechnischen Bauteilqualitäten gestellt werden. Kurzfristig kann dabei auf die 2019 von der damaligen schwarz-roten-Bundesregierung erlassene ESaMV als Vorlage zu Bauteil- und Anlagenanforderungen für das GMG zurückgegriffen werden.

Die wichtigsten Ergebnisse des Gutachtens für den Deutschen Bundestag aus dem Jahr 2020 sind deshalb aus Sicht der Autoren auch als Vorschläge zu Eckpunkten für ein künftiges Gebäudemodernisierungsgesetz und für andere Energiegesetze geeignet.

Aktuell (Stand 11. März 2026) werden diese Ergebnisse und daraus sich ergebende Eckpunkte für eine zukünftige Energie-„Wende“-Gesetzgebung bestätigt und als „kleine Hoffnung“ unterstützt durch die Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage einer Oppositionspartei zu den Kosten des Klimawandels (Deutscher Bundestag - Drucksache 21/4145):

„Die Bundesregierung erstellt keine Prognosen zu den Kosten des Klimawandels oder den volkswirtschaftlichen Investitionsbedarfen für die Klimazielerrreichung in Deutschland und Europa. Sie wertet regelmäßig Studien zu diesem Themenkomplex aus.

Aktuelle Studien zeigen deutlich, dass die volkswirtschaftlichen Kosten des sich verschärfenden Klimawandels die zur Erreichung der globalen Klimaziele notwendigen Investitionsvolumina massiv übersteigen. Die High Level Expert Group der UN-Klimarahmenkonvention etwa schätzt die mit ambitionierter Klimaschutzpolitik global vermiedenen Klimawandelkosten und Vorteile, die mit Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels einhergehen (Ko-Benefits) bereits bis zum Jahr 2030 fast dreimal höher als die ermittelten Investitionskosten in Klimaschutz [...]. Die vermiedenen fossilen Kosten sind hierbei noch nicht berücksichtigt.

Die jährlichen Klimawandelkosten steigen ohne ambitionierte Klimaschutzpolitik insbesondere nach dem Jahr 2030 zudem immer weiter. Auch eine weitere wissenschaftliche, unabhängig geprüfte Studie schätzt den Rückgang des globalen BIP infolge eines 1°C Temperaturanstiegs auf langfristig mehr als 20 Prozent [...]. Sachgerechte und effektive Klimaschutzmaßnahmen für eine Erreichung der Klimaziele sind somit notwendig und zahlen sich volkswirtschaftlich aus“.

Die Eckpunkte für eine zukünftige Energie-„Wende“-Gesetzgebung als Vorschlag der Autoren werden nachfolgend deshalb noch einmal zusammengefasst. Die oben aufgezeigte Energiepreisentwicklung (Nachfolgekapiel) in den Jahren 2020 bis aktuell März 2026 ist dabei zu berücksichtigen.

Eckpunkte für eine zukünftige Energiegesetzgebung

1. Als eine „mögliche“ Grundlage für alle Energiegesetze kann das seit 1976 gültige Energieeinsparungsgesetz EnEG als Folge der ersten 1. Ölpreiskrise von 1973 sein. Das 1935 (!) erlassene und bis heute mehrfach novellierte Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sollte aktuell ebenfalls überprüft und gegebenenfalls vollständig novelliert bzw. durch ein anderes „Klimawirtschaftsgesetz“ ersetzt werden, da es 1935 unter vollständig anderen Rahmenbedingungen formuliert wurde. Heute kann bei weiterem Ausbau und damit Ausweitung der Erneuerbaren Energien energetische „Autarkie“ mit „zentraler - v.a. Stromversorgung“ in Wettbewerb gestellt werden. Grundsätzlich ist aus Sicht der Autoren eine „ Weiterschreibung“ der bisherigen seit fast 100 Jahren geltenden Gesetzesgrundlagen auf den „Prüfstand“ zu stellen! Siehe auch dazu: Zusammenfassung der Ergebnisse des Gutachtens für den Deutschen Bundestag.
2. Zielsetzung aller Energiegesetze könnte oder sollte zunächst für Deutschland als Vorreiter, dann für die EU und dann für alle Staaten, die 2015 das „Pariser Klimaziel“ unterzeichnet haben, das Einhalten des noch zulässigen CO₂-Budgets oder C (Kohlenstoff)-Budgets sein, um das 1,5 - 2°C-Ziel spätestens bis 2045 einzuhalten.
3. Am einfachsten erfolgt das Einhalten des Emissionsbudgets durch Begrenzung des Imports fossiler Energieträger (Steinkohle, Erdgas, Erdöl), z.B. durch beschleunigte Einführung des für die EU geplanten ETS-II-Handels, nicht nur für die Sektoren „Gebäude“ und „Verkehr“, sondern für alle Sektoren.
4. Parallel können Im- und Exporte von Produkten der EU, also Produkte mit CO₂-Fußabdruck, durch politische Maßnahmen (CBAM - Grenzausgleichssystem, Klimazölle (?), ...) in den Emissionsbilanzen berücksichtigt werden.

5. Die 1994/95 politisch vorbereitete Energieeinsparverordnung EnEV als Zusammenführung von Wärmeschutz- und Heizungsanlagenverordnung für alle Gebäude wurde nach dem rot-grünen-Regierungswechsel im Jahr 1998 in Ihren Zielsetzungen auf den Hauptanforderungskennwert „Primärenergie“ grundlegend umgestellt. Der Koautor dieses Beitrags Dieter Wolff war als von der Bundesregierung (BMBau: Prof. Dr. Klaus Töpfer, Prof. Dr. Herbert Ehm) berufener Obmann der die EnEV begleitende Norm DIN V 4701-10 an diesem Gesetzgebungsprozess von 1995 – 2004 beteiligt. Die Energieeinsparverordnung EnEV wurde nach langen Diskussionen erst 2002 eingeführt. Dieser bis heute gültige Kennwert „Primärenergie“ als Hauptanforderung in der Energieeinsparverordnung EnEV wurde im Gebäudeenergiegesetz für die Nachweisführung beibehalten. Da Deutschland sich 2011 aus der Kernenergiestromerzeugung verabschiedet hat, könnte in dem für 2026 geplanten Gebäudemodernisierungsgesetz GMG von „Primärenergie“ als Anforderungswert auf ein Einhalten des noch zulässigen CO₂- oder C (Kohlenstoff)-Budgets als Hauptanforderung und die dafür verantwortlichen fossilen Endenergien sofort umgestellt werden.
6. Das damit aktuell geltende komplexe GEG mit dem umstrittenen § 71ff war und ist ein für den Anwender schwer durchschaubares Konvolut von „angeblichen“ und „technologieoffenen“ Alternativen für die zukünftige Anlagentechnik für Gebäude. Aus Sicht der Autoren stehen zukünftig in einer „erneuerbaren und nicht mehr fossilen Energiewelt“ autarke dezentrale Wärmepumpenlösungen versus zentralen kalten und heißen Nah- und Fernwärmelösungen mit Großwärmepumpen im Wettbewerb. In beiden Fällen mit Photovoltaik und Windkraft als primäre Energielieferanten und Batteriespeichern. Biomasse als Energieträger spielt dabei nur eine marginale Rolle. Und dieser Wettbewerb zwischen „autarken und dezentralen Lösungen für Einzelgebäude“ und „Stadtwerkelösungen nach dem Wärmeplanungsgesetz WPG“ könnte betriebs- und volkswirtschaftlich durch das vorgeschlagene für die EU geplante einheitliche ETS-II-Handelssystem für alle Sektoren gelöst werden.
7. Daraus ergeben sich aus Sicht der Autoren folgende Schritte und Vorschläge für ein einfaches GMG 2026:
 - 7.1 Anstelle komplexer energetischer Bedarfsbilanzierung für Gebäude nach DIN V/TS 18599 kann wieder auf kurzfristig anpassbare Verordnungen auf Basis des EnWG (1935) bzw. des EnEG (1976) zurückgegriffen werden. Aktuell ist dies seitens der Bundesregierung auch für die Novellierung des EEG und für die aus Sicht der Autoren nicht akzeptable Begrenzung des Weiteren Stromnetz-, Batterie- und Erneuerbaren-Energie-Ausbaus (Februar 2026 Referentenentwurf Netzanchlusspaket) geplant.
 - 7.2 Zurück zum zukünftigen Gebäudenachweis (GMG 2026) können für Neubauten- und Modernisierungsvorhaben wie in den früheren Verordnungen (WSchVO und HeizAnIV) Einzelanforderungen an die Gebäude- und Anlagentechnik in Anlehnung an die ESanMV von 2019 als Best-Practice-Lösungen gefordert werden.
 - 7.3 Ein einfacher Nachweis kann „freiwillig“ z.B. im Rahmen einer Energieberatung durch das von den Autoren seit 2020 eingeführte EXCEL-Tool „Standardbilanz“ erfolgen. Ein komplexer Nachweis kann ebenfalls freiwillig nach DIN V/TS 18599 erfolgen, dann jedoch mit an die Realität des realen Gebäudes angepassten Randdaten und in einer kombinierten Bilanz von Wärme und Anwenderstrom.
 - 7.4 Der „eigentliche“ Nachweis des „Endenergie- und CO₂-Fußabdrucks“ könnte „freiwillig“ durch Monitoring mit dem von den Autoren seit 2005 eingeführte EXCEL-Tool „Energieanalyse aus dem Verbrauch“ erfolgen.
 - 7.5 Das vorgeschlagene Nachweissystem ist weiterhin „technologieoffen“ und kann jährlich durch die bereits heute durch das Klimaschutzgesetz vorgeschriebene Emissionserfassung für alle Sektoren überprüft werden.

Schlussfolgerungen aus der Energiepreisentwicklung der letzten sieben Jahre

Schlussfolgerungen aus der Energiepreisentwicklung in den Jahren 2020 bis 2026 können mit den vorgestellten Argumenten der Autoren für alle Sektoren Energiewirtschaft, Gebäude und Verkehr hier noch einmal zusammengefasst und als Strategie für eine kurzfristig veränderte Energiepolitik vorgeschlagen werden:

1. Die jährlichen Betriebskosten für heute meist immer noch fossil mit Öl und Erdgas betriebene Wärmeerzeuger oder mit ebenfalls fossil geprägten Fernwärmenetzen verteilte Wärme und bisher von Versorgungsunternehmen bezogenen Strom liegen für Eigentümer selbst genutzter Gebäude und Mieter sowie für Nichtwohngebäude im Fokus.
2. Beim Gebäudeenergiegesetz (GEG) und beim Wärmeplanungsgesetz (WPG) stehen aktuell umfassende Neufassungen bzw. Novellierungen an (im Jahr 2026 geplant: Gebäudemodernisierungsgesetz GMG als Ersatz des GEG und aktuell neu für Förderung: Effizienzstandard EH55+ seit 16.12.2025 im Neubau). Kurzfristig finden also eine Überprüfung bzw. eine – auch von den Autoren befürwortete – Abschaffung des nicht existenten "Heizungsgesetzes" und bis 03/2026 bzw. bis 06/2026 notwendige Anpassungen an die europäische EPBD bzw. an das WPG statt.
3. Es herrscht also national auf Bundesebene, auf Bundesländerebene und auf europäischer Ebene ein ziemliches Durcheinander der unterschiedlichsten Gesetzesvorhaben, das alle Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude und Verkehr mit weiteren komplexen Wechselbeziehungen gemeinsam betrifft.
4. Mit der anstehenden Neufassung eines GMG, dem bisher nur unbefriedigend umgesetzten, mit hohem bürokratischen und kostenintensiven Aufwand verbundenen und aus Sicht der Autoren in dieser komplexen Form nicht notwendigen WPG und der parallelen Revision der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) mit „Minimum Energy Performance Standards“ (MEPS) drohen weitere neue Ungeheimheiten und zusätzliche komplizierte Regelungen.
5. Die Alternative wäre, die sich daraus ergebenden Chancen zu nutzen, GEG, WPG, EPBD / MEPS sowie weitere Gesetzesvorhaben in den anderen Sektoren zusammenbringen und durch Übergang auf eine gemeinsame Kohlenstoff- (C-) bzw. CO₂-Bepreisung zu vereinfachen. Damit könnte auf viele Einzelgesetzgebungsvorhaben verzichtet werden.

Der nachfolgende Punkt 6. sollte aus Sicht der Autoren – v.a. von der Politik – aufgenommen und in Erinnerung gerufen werden.

6. Bereits 2007 – noch vor der Finanzkrise – wurde von Dr. Gerd Eisenbeiß, einem Berater der EU und von Kanzlerin Angela Merkel, der Vorschlag einheitlicher Kohlenstoffzertifikate als Zusammenführung für einen sektorenübergreifenden Emissionshandel gemacht. Ähnlich wie dem für 2028/29 für die EU geplanten ETS II-Handel. Dieser fast zwanzig Jahre alte Vorschlag sollte aktuell wieder aufgegriffen werden. Er ermöglicht eine beschleunigte Umsetzung des Klimaschutzgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes (1935), des Energieeinsparungsgesetzes (1976), des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und des geplanten Gebäudemodernisierungsgesetzes mit einem einheitlichen Ansatz für die gesamtheitliche CO₂- bzw. C- (Kohlenstoff) Bepreisung. Dies wurde im Gutachten für den Deutschen Bundestag mit der Annahme eines alle Sektoren übergreifenden CO₂-Preis von durchschnittlich 400 ... 500 €/Tonne CO₂ (Stand 2020) bereits berücksichtigt.
7. Zukünftige Energiepreisentwicklungen sind nur schwer oder gar nicht prognostizierbar. Entwicklungen in den globalen und auch in den auf Deutschland bezogenen Energiemärkten zwischen der Zeit vor der Energiekrise 2019 – 2021 und seit 2022 bis heute geben Aufschluss: Die gesamten jährlichen Endenergiekosten Deutschlands für alle Sektoren lagen im Jahr 2019 mit rund 240 Mrd. Euro bei knapp 7 % des deutschen nominalen Bruttoinlandsprodukts BIP. Im Jahr 2024 lagen die gesamten jährlichen Endenergiekosten Deutschlands für alle Sektoren bei geschätzt 450 Mrd. € und damit bei etwa 10 % des deutschen nominalen Bruttoinlandsprodukts BIP. Der Saldo des Außenhandels - also vereinfacht die Importkosten für fossile Energieträger - lag 2019 bei 62,9 Mrd.

Euro, im Corona-Jahr 2020 bei 42,2 Mrd. Euro und 2024 bei geschätzt 75 Mrd. €. Entscheidend für die Interpretation dieser Daten kann festgestellt werden: lagen 2019 die Differenzen zwischen den Endenergiekosten für alle Sektoren und den Importkosten für fossile Energieträger bei gerundet 180 Mrd. €, sind 2024 diese Differenzen mit 375 Mrd. € auf mehr als das Doppelte gestiegen.

8. Die damit verbundenen Übergewinne, insbesondere von internationalen Öl-Konzernen sowie nationalen Energie- und Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie teilweise auch von Stadtwerken, sind nach Ansicht der Autoren nicht akzeptabel und werden aktuell in der Öffentlichkeit und in der Politik thematisiert. Am Beispiel Öl lässt sich das am einfachsten verdeutlichen: Während der Rohölpreis derzeit bei etwa 0,5 € je l Rohöl beträgt, liegt der Heizölpreis bei 1,4 € je l Heizöl und der Dieselpreis bei 2,2 € je l Diesel.
9. Zukünftig sind bei der von den Autoren vorgeschlagenen Strategie einer Autarkie bzw. Unabhängigkeit vom Einkauf fossiler Brennstoffe nur noch Kapitalkosten für Investitionen in Wärmepumpen, Photovoltaik/Windkraft, Batteriespeicher plus sonstige sowieso erforderliche Modernisierungsmaßnahmen in einer Privat-/Unternehmens-/Bilanz zu berücksichtigen. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und damit von derzeit nicht abschätzbaren Zusatzkosten durch eine CO₂-Bepreisung wird dadurch aufgelöst.
10. Im „Energiekrisenjahr 2022“ haben sich Energiepreise und Energiekosten nach eigenen Auswertungen drastisch verändert. In Summe „Wärme und Strom“ haben sich die Energiekosten um etwa 67% erhöht. Konkret: pro Kopf von ca. 950 €/a auf ca. 1600 €/a bzw. pro Haushalt im durchschnittlichen Einfamilienhaus (EFH) mit 2,7 Personen/Haushalt von 2600 €/a auf 4350 €/a. Im aktuellen Iran- und immer noch Ukraine-Krisenjahr stehen weitere Preiserhöhungen an
11. Allein aus dieser, sich zukünftig auch durch CO₂-Bepreisung stetig steigenden Betriebskostendifferenz für Energie kann die Investition für eine Gemeinschaftslösung aus Photovoltaik/Batteriespeicher und getrennten Wärmepumpen für Raumheizung und Trinkwarmwasser gerechtfertigt werden.
12. Strom und Wärme als Energiebilanzgrößen im zukünftigen Gebäudemodernisierungsgesetz und Gesamtkosten aus Kapital- und Betriebskosten sollten deshalb zukünftig – v.a. auch für die ca. 16 Mio. Ein- und Zweifamilienhaus-Eigentümer – aber auch übergreifend für alle Gebäude immer zusammen betrachtet werden.
13. Die Nutzung von selbst erzeugtem Photovoltaikstrom, auch mit eigenen Batteriespeichern, die Trennung von bisher üblicher Wärmeerzeugung für gemeinsame Raumheizung und Warmwasserbereitung mit Gas- und Ölkesseln auf getrennte Wärmepumpensysteme nur für Raumheizung und für Trinkwarmwasser mit jeweils eigener Wärmepumpe (oder sogar elektrisch direkt mit einem Durchlauferhitzer) sind Basis für die vorgeschlagenen Empfehlungen.
14. Voraussetzung für eine zukünftige steigende Unabhängigkeit von Ein-/Zwei-, aber auch von Mehrfamilienhäusern und Nichtwohngebäuden gegenüber einer bisher üblichen Versorgung durch Energieversorger, Stadtwerke, Contracting-Unternehmen bzw. privaten Wärmelieferanten ist das Zusammenspiel von selbst erzeugtem Strom durch Photovoltaik und die Optimierung des Haushaltsstromeinsatzes (Klein/Großverbraucher: Spül- und Waschmaschine), getrennte Wärmepumpen für Raumheizung und für Trinkwarmwasserbereitung, die zukünftig bidirektionale Nutzung von E-Mobil-Batteriespeichern.
15. Seit mehr als zwanzig Jahren sind aus Sicht der Autoren „verführt durch politische Maßnahmen“ Subventionen und Fördergelder, also Steuermittel, mit jährlich mehr als zwei- bis teilweise dreistelligen Milliardenbeträgen an die Gesellschaft und auch an die Wirtschaft (Strom- und Wärmepreisbremsen in 2022 – 2024) zurückgeflossen: EEG-Förderung, BAFA- und KfW-Förderung, Kredit- und Investitionszuschüsse, steuerliche Vergünstigungen für den Gebäude- aber auch für den Verkehrsbereich und vieles andere mehr. Bei den niedrigen Energiepreisen bis etwa 2019/20 war dies in vielen Fällen evtl. auch berechtigt.

16. Aus all diesen politischen Entscheidungen entstand auch ein vermeintlich erweiterter Markt für Energieberater und Ihre Verbände (GIH, DEN), für regionale, Landes- und Bundesweite Energieagenturen (DENA), aber auch für Schornsteinfeger, Bau- und Heizungs-Handwerker und viele weitere Protagonisten der Energiewende. Lokal haben sich diese „Anbieter“ untereinander durchaus gegenseitig Konkurrenz gemacht, was einer seriösen Endverbraucherinformation oftmals abträglich war. Es wurde der bürokratische und nicht praxisgerechte individuelle Sanierungsfahrplan iSFP mit etwa 2000 – 3000 € je EFH gefördert; bei ca. 16 Millionen EZFH in Deutschland. Fördermittel flossen v.a. den oberen (reichen) gesellschaftlichen Schichten zu, die eine Förderung gar nicht benötigt hätten. Viel zu hohe Förderdeckel, z.B. für Wärmepumpen mit anfangs 60.000 €, später reduziert auf die Hälfte mit 30.000 € je Anlage führten im Markt zu erhöhten Angebotspreisen im Vergleich zum Ausland und damit zu Übergewinnen der Hersteller und Ausführungsfirmen. Fördergelder, Kredit- und Investitionszuschüsse sollten aus Sicht der Autoren nur noch den unteren (armen) Schichten zufließen, die Modernisierungsmaßnahmen aus eigener Kraft nicht stemmen können.

Unter diesen Voraussetzungen wäre deshalb bereits bei aktuellen und zukünftigen Energiepreisen für Gas und Wärmepumpenstrom eine Wirtschaftlichkeit für den Einbau von Heizwärmepumpen zusammen mit PV und Batteriespeichern auch ohne Förderung gegeben.

Mit dem oben unter Punkt 6. vorgeschlagenen EU-weiten Zertifikate-Handel ETS I und ETS II könnten damit spätestens ab 2027/28 die bisher getrennten Handelsformen für Energiewirtschaft und Großindustrie bzw. für Gebäude und Verkehr als einheitlicher CO₂ - bzw. als Kohlenstoff-C-Zertifikate-Handel zusammengeführt werden. Weiterhin wären damit eine einfache kontinuierliche Überprüfung des Klimaschutzgesetzes (2021) KSG und eine Grundlage des für dieses Jahr 2026 geplanten Gebäudemodernisierungsgesetzes geschaffen.

Es gäbe dann auch keine Diskussionen mehr über die aktuell für den Bundes-Haushalt 2025/26 bis 2029 diskutierten, immer komplexer verbundenen unterschiedlichen Stromsteuern, Netzentgelten und weiteren Preisbestandteilen für unterschiedliche fossile Energieträger bzw. für Strom und somit auch für alle Sektoren. Auffangtopf für die Staatseinnahmen bzw. -ausgaben wäre dann der bereits vorhandene KTF (Klima-Transformations-Fond) mit gemeinschaftlich zwischen Politik, Gesellschaft und Wirtschaft abgestimmter Planbarkeit unter sozialwirtschaftlichen Marktregeln und unter Wettbewerbsbedingungen, wie sie schon Ludwig Erhard vorgeschlagen hat.

Prof. Dr.-Ing. Dieter Wolff – Prof. Dr.-Ing. Kati Jagnow - Dipl.-Ing. (FH) Architektin M. Eng.